



## 1. Präambel

**1.1 Inhalt:** Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen den Unternehmungen der SpolarPV Inc. Ltd (nachfolgend „SPOLAR“ genannt) und Ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ oder „Partner“ genannt) für alle Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit Angeboten, Lieferungen, Leistungen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

**1.2 Geltung:** Mit der Bestellung resp. der Auftragserteilung des Auftrages akzeptiert der Partner die vorliegende AGB. Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen der Partner gelten nur insoweit, als sie von uns ausdrücklich übernommen werden.

## 2. Bestellkonditionen

**2.1 Liefer- und Rechnungsadresse:** Der genaue Liefer- und Übergabeort kann für jede Sendung neu vereinbart werden. Lieferungen ausserhalb der Bürozeiten (08:00 -12:00 / 13:30-16:00 Uhr) sind schriftlich zu vereinbaren. Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften resultieren, gehen alleine zu Lasten des Kunden.

**2.2 Allgemein:** Durch SPOLAR veranlasste Bestellungen werden nur anerkannt, sofern sie schriftlich als solche getätigt wurden. Arbeiten, die im Zusammenhang mit mündlich erteilten Anfragen oder Aufträgen stehen, erfolgen auf Risiko des Partners.

**2.3 Immaterialgüterrechte** an technischen Unterlagen, Zeichnungen, Projekten, Erfindungen usw., welche die SPOLAR zur Verfügung stellt, bleiben ihr Eigentum und dürfen ohne ihre schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden.

**2.4 Eigentumsrechte:** Von SPOLAR bestellte und bezahlte Daten, Prototypen, Lehren, Werkzeuge und dergleichen gelten -sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - als deren Eigentum und sind nach Auftragsende unaufgefordert zu übergeben oder kostenlos aufzubewahren. Eigentum der SPOLAR darf innert 10 Jahren seit der Herstellung nicht ohne schriftliche Zustimmung vernichtet werden!

**2.5 Geheimhaltungspflicht:** Der Partner und SPOLAR behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind alle Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Gesetzliche Aufklärungspflichten bleiben vorbehalten.

**2.6 Konventionalstrafe:** Verletzt der Partner seine in Absatz 2.4, 2.5 und 2.6 statuierten Pflichten, schuldet er der SPOLAR eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% des Verkaufspreises des betreffenden Geschäfts, mindestens aber CHF 10'000 pro Fall.

## 3. Lieferkonditionen

**3.1 Offerten:** Sofern nichts anderes vermerkt, beträgt die Gültigkeitsdauer von Offerten 30 Tage. Zwischenverkäufe bleiben vorbehalten.

**3.2 Lieferfristen** gelten im Normalfall ab Bestellungseingang, beginnen aber erst an dem Tage, an welchem die SPOLAR im Besitze aller erforderlichen Angaben des Partners betreffend Ausführung, Abänderung ist.

**3.3 Ausnahmen:** Die Lieferfristen werden normalerweise als verbindlich erachtet und gelten als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung erfolgt bzw. dem Partner die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen:

- wenn der SPOLAR die Angaben, die sie zur Vertragserfüllung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Partner nachträglich Änderungen oder Ergänzungen verlangt und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.
- wenn Hindernisse auftreten, welche die SPOLAR trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei ihr, beim Partner oder bei einem Dritten entstehen (Betriebsstörungen, Verzögerungen bei Zulieferfirmen, Fälle höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Streik usw.). In einem solchen Fall bietet der Partner Hand für eine entsprechende Anpassung des Vertrages.
- wenn der Partner oder von ihm beigezogene Dritte mit den auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Verzug sind. - wenn der Partner die Zahlungskonditionen nicht einhält.

**3.4 Verzögerungen:** Die SPOLAR verpflichtet sich, bei Verzögerungen den Partner zu benachrichtigen. Der Partner ist wegen verspäteter Lieferungen weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten noch Schadenersatzansprüche zu stellen, letzteres nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

**3.5 Abnahmen:** Die Kosten für allfällig gewünschte Abnahmen gehen zu Lasten des Partners.

**3.6 Nutzen und Gefahr** gehen am Übergabeort auf den Partner über. Wird der Versand auf Begehren des Partners oder aus sonstigen Gründen, welche die SPOLAR nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr per ursprünglich vorgesehenen Lieferzeitpunkt und ab Werk auf den Partner über.

**3.7 Nutzungsrecht:** Der Partner erhält das unübertragbare Recht zum Gebrauch und zur Nutzung am Vertragsgegenstand. Werbung und Publikation bezüglich vertragsspezifischer Leistungen bedürfen aber der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von SPOLAR.

**3.8 Annullierung oder Sistierung** von Aufträgen durch den Partner ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SPOLAR möglich. Bei Spezialanfertigungen müssen in jedem Fall die bereits aufgelaufenen Kosten bezahlt werden. Bei Zurücknahme von Lieferungen aus Gründen, für die nicht SPOLAR einzustehen hat, erfolgt ein Abzug auf der Gutschrift von mindestens 20% des gutzuschreibenden Bruttobetrag und einem Unkostenbeitrag von CHF 100 pro Retoursendung. Es wird nur Lagerartikel zurückgenommen. Allfällige Transportkosten werden separat in Rechnung gestellt.

## 4. Mietkonditionen

**4.1 Definition:** Unter die nachfolgenden, Absatz 7 ergänzenden Bestimmungen fallen alle Maschinen und Fahrzeuge, die von SPOLAR vermietet werden.

**4.2 Depot:** Für Privatkunden gilt Vorauszahlung sowie ein Depot von 1'000 CHF.

**4.3 Haftung/Versicherung:** Die Maschine steht nach Eintreffen beim Mieter zu seiner freien Verfügung und in seiner Verantwortung. Betriebsvorschriften wie maximal zulässige Belastung, Geschwindigkeit usw. müssen genau eingehalten werden. Der Mieter haftet während der gesamten Mietdauer für allen Schaden, der an der Maschine selbst oder aus dem Betrieb derselben entsteht. In unseren Preisen ist keine Versicherung eingeschlossen. Der Mieter schliesst die nötigen Versicherungen auf eigene Rechnung ab. Im Unterlassungsfall lehnen wir jede Haftung ab.

**4.4 Defekt und Wartezeit:** Fällt die Maschine infolge Defekts aus oder trifft sie infolge längeren Einsatzes am vorherigen Arbeitsort zu spät auf der Baustelle ein, übernimmt SPOLAR keinerlei Haftung für den daraus resultierenden Schaden.

## 5. Preise

**5.1 Verrechnung:** Unsere Produkte und Leistungen werden in Schweizerfranken (CHF) oder Euro (€) verrechnet.

**5.2 Preise:** Sämtliche Preise gelten pro Mengeneinheit exkl. MWST sowie ab Werk. Kosten für Verpackung, Administration, Transport, Versicherung, Verzollung und eventuelle Gebühren werden separat ausgewiesen.

**5.3 Preisänderungen:** Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Rohstoffpreise, Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle usw. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, ist die SPOLAR ohne vorherige Anzeige berechtigt, Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.



**5.4 Kleinmengenzuschlag:** Bei Fakturabetrag < CHF 1200 / € 1000 ist SPOLAR berechtigt, einen Kostenzuschlag von CHF 120 / € 100 zu erheben. Allfällige Rabatte entfallen.

**5.5 Expresslieferung:** Für Lieferungen, die innert fünf Arbeitstagen resp. früher als dem offerierten Liefertermin zu erfolgen haben oder aufgrund ihrer Dringlichkeit zu Produktionsumstellungen führen, ist SPOLAR berechtigt, einen Expresszuschlag von 5% der Verkaufssumme, mindestens aber CHF 120 / € 100 zu erheben. Für Ware, die nicht ab Lager geliefert werden kann, beträgt die Lieferfrist mindestens 6 Wochen nach Bestellungseingang.

## 6. ZahlunSpolaronditionen

**6.1 Vorauszahlung:** SPOLAR ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen auf Vorauszahlung der Ware zu bestehen, insbesondere bei erstmaligen Kunden.

**6.2 Zahlungsfrist:** Waren, die nicht im Voraus bezahlt werden, sind innert zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstigen Abzug, d.h. netto, zu bezahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag auf dem vorgesehenen Konto gutgeschrieben ist und zur freien Verfügung von SPOLAR steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Vor allfälligen Nachlieferungen müssen sämtliche ausstehenden Beträge an uns einbezahlt sein.

**6.3 Nichteinhaltung der ZahlunSpolaronditionen:** Hält der Partner den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so kommt er ohne weiteres in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins in der Höhe von 5% zu entrichten. Dazu kommen CHF 120/€ 100 Mahnspesen pro versandte Mahnung. Die Nicht-einhaltung der ZahlunSpolaronditionen entbindet die SPOLAR von ihrer Lieferverpflichtung, indes den Partner nicht von seiner Annahmepflicht.

**6.4 Eigentumsvorbehalt:** Die Parteien vereinbaren, dass die Lieferungen erst zum Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen ins Eigentum des Partners übergehen. Der Partner wird die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der SPOLAR weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 7. Mängel – Garantie – Haftung

**7.1 Auftragserfüllung:** SPOLAR verpflichtet sich in allen Fällen zur fachgerechten Auftragserfüllung. Da sie aber stets bestrebt ist, ihre Produkte weiter zu entwickeln und dem neuesten Stand der Technik anzupassen, behält sie sich jederzeit das Recht vor, ohne vorherige Mitteilung Änderungen an Konstruktion und Ausrüstung vorzunehmen. Daraus ergibt sich, dass Inhalte von Werbeprospekten oder Angaben in technischen Unterlagen nur Verbindlichkeit besitzen, soweit sie ausdrücklich zugesichert werden.

**7.2 Mängel:** Der Partner hat die Beschaffenheit der Lieferungen umgehend zu prüfen und der SPOLAR eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als Mängel gelten nachweisbar schlechtes Material, fehlerhafte Konstruktion, mangelhafte Ausführung und Nichteinhalten der zugesicherten Spezifikationen. Erfolgt innert 8 Tagen nach dem Lieferzeitpunkt keine Anzeige, gelten Lieferungen und Leistungen der SPOLAR als genehmigt. Fehler, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber drei Monate nach Wareneingang anzumelden. Später gemeldete Mängel können nicht mehr akzeptiert werden.

**7.3 Garantie:** Die Garantiepflicht von zwei Jahren gilt nur dem direkten Partner gegenüber und beschränkt sich nach Wahl von SPOLAR auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist eine Nachbesserung oder ein Ersatz wirtschaftlich nicht zumutbar, so besteht Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Alle darüberhinausgehenden Ansprüche, auch für Zeitaufwand oder Schaden-ersatz, werden abgelehnt. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, Nichtbefolgung von Montageanleitungen oder übermässiger Beanspruchung entstehen. Weiter entfällt oder erlischt die Garantie vorzeitig, falls der Partner ohne Wissen oder ohne Ermächtigung durch SPOLAR am Garantieobjekt Abänderungen oder Reparaturen von sich aus oder durch Dritte vornehmen lässt oder wenn er, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft sowie der SPOLAR Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

**7.4 Garantiefrist:** Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Garantiefrist 24 Monate. Die Frist beginnt mit der Auslieferung der Ware zu laufen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, welche die SPOLAR nicht zu vertreten hat, endet die Garantie spätestens 30 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

**7.5 Haftung:** Bei Nichtbefolgung unserer Montage-Instruktionen oder mechanischen Veränderungen an SPOLAR-Produkten wird jegliche Produkthaftung abgelehnt. Andere als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Ansprüche des Partners, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, sind wegbedungen. Insbesondere bestehen in keinem Fall Ansprüche des Partners auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

## 8. Softwarenutzung

**8.1 Verpflichtungen:** Soweit zu den Leistungsverpflichtungen der SPOLAR auch die Lieferung von Software gehört, wird dem Kunden ein nicht ausschliessliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentation zu nutzen.

**8.2 Leistungsumfang:** Die Lieferung von Software beinhaltet nicht deren Installation.

**8.3 Rechte:** Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschliesslich der Kopien, bleiben bei SPOLAR oder beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.

## 9. Rechtsstreitigkeiten

**9.1 Anwendbares Recht:** Es gelten einzig die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980).

**9.2 Gerichtsstand:** Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte in der Schweiz.

**9.3 Weitergeltung bei Teilnichtigkeit:** Sollten einzelne Bestimmungen der Kaufverträge einschliesslich dieser AGB aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen hiervon unberührt. Die SPOLAR ist berechtigt, nichtige Bestimmungen, soweit rechtlich möglich, durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommen.